

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung
über die Anwaltsgerichtsbarkeit

Vom 12. September 2022

Just I A 2

Telefon: 9013- 3251 oder 9013-0, intern 913-3251

1.

Der bei dem Kammergericht errichtete Anwaltsgerichtshof führt die Bezeichnung „Anwaltsgerichtshof Berlin“. Die Zahl der Senate des Anwaltsgerichtshofs Berlin wird auf zwei festgesetzt.

2.

Das für den Bereich der Rechtsanwaltskammer Berlin errichtete Anwaltsgericht führt die Bezeichnung „Anwaltsgericht Berlin“. Die Zahl der Kammern bei dem Anwaltsgericht Berlin wird auf vier festgesetzt.

3.

Die erforderlichen Bürokräfte und Räume für die Geschäftsstelle des Anwaltsgerichtshofs Berlin sowie die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf einschließlich der für den elektronischen Geschäftsverkehr erforderlichen Systeme stellt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts zur Verfügung.

4.

Für die Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts Berlin gilt § 98 Absatz 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

5.

Das Geschäftsjahr des Anwaltsgerichts Berlin und des Anwaltsgerichtshofs Berlin ist das Kalenderjahr.

6.

Das allgemeine Dienstalter der Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs Berlin und der Mitglieder des Anwaltsgerichts Berlin richtet sich nach dem Tage ihrer erstmaligen Bestellung zu Mitgliedern des betreffenden Gerichts. Gleichzeitig ernannte Mitglieder haben das gleiche Dienstalter.

7.

Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Berlin leisten den Eid vor einer Zivilkammer des Landgerichts Berlin, die vom Präsidium des Landgerichts Berlin bestimmt wird. Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichtshofs Berlin leisten den Eid vor dem 1. Zivilsenat des Kammergerichts.

8.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 29. September 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. September 2027 außer Kraft.